

Positionspapier zur Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG): Qualität sichern. Zukunft gestalten.

1. Warum das FernUSG unverzichtbar bleibt

Fernunterricht ist ein integraler Bestandteil moderner beruflicher Weiterbildung – ob im nicht-akademischen Bereich oder als Fernstudium an Hochschulen. Die staatliche Zulassung durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) gewährleistet Qualität und Verbraucherschutz auch in der digitalen Bildung. Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) ist dafür die gesetzliche Grundlage und stellt sicher:

- Staatliche inhaltliche Qualitätsprüfung (§ 12 Abs. 2 FernUSG)
- Vertragliche Transparenz und Fairness für Teilnehmende (§§ 3–5 FernUSG)
- Rechtssicherheit für Anbieter und Lernende (§ 7 FernUSG)

Weder das AGB-Recht noch neue verbraucherschutzrechtliche Regelungen ersetzen das FernUSG. Ohne dessen Schutz fehlt es an verbindlichen Standards für digitale Weiterbildungsangebote. Die gesetzlich vorgeschriebene Zulassungspflicht führt im Fernunterricht zu klaren Strukturen, verbindlichen Lernzielen und überprüfbarer Qualität.

2. Was jetzt zu tun ist: Klarheit schaffen, Gesetz modernisieren

Die Digitalisierung und neue Lernformate erfordern eine zielgerichtete Weiterentwicklung des FernUSG. Der Bundesverband der Fernstudienanbieter empfiehlt folgende Schwerpunkte

a) Klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Das FernUSG ist ein Verbraucherschutzgesetz für Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG.

- Synchroner Formate (z. B. Live-Webinare) fallen nicht unter das FernUSG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG – räumliche Trennung erforderlich).
- Reines Coaching, das individuelle Begleitung ohne standardisierte Inhalte bietet, ist kein Fernunterricht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG – keine Überwachung des Lernerfolgs).
- Angebote, bei denen asynchrone Wissensvermittlung dominiert und die Lernkontrolle enthalten ist, können Fernunterricht im Sinne des FernUSG sein – auch für Unternehmer, wie das BGH-Urteil vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) bestätigt hat.

b) Modernisierung und Entbürokratisierung

Das Gesetz muss digitale Bildungswirklichkeit abbilden. Wir schlagen vor:

- Rechtssichere Einbeziehung von KI-basierten Lernsystemen
- Integration neuer Formate, Lernwege und moderner Erfolgskontrollen
- Zulassung moderner Zahlungsmethoden
- Verzicht auf inhaltliche Doppelprüfungen, z. B. bei (Fern-)Hochschulen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG)
- Streichung veralteter bzw. obsolet gewordener Paragraphen

3. Unsere Forderung: Schutz erhalten, Gesetz zukunftsfähig machen

Das FernUSG ist das zentrale Instrument für Qualität und Verbraucherschutz in der digitalen Weiterbildung. Es sichert Standards, die in Präsenzformaten oft nicht verlangt werden: verbindliche Lernziele, nachvollziehbare Konzepte und rechtliche Klarheit. Eine Novellierung darf diesen Schutz nicht relativieren, sondern muss ihn an neue digitale Realitäten anpassen.

Die Zukunft der beruflichen Weiterbildung ist digital – und sie braucht ein FernUSG, das Innovation ermöglicht, aber zugleich Orientierung und Sicherheit bietet. Dafür braucht es einen klar definierten Anwendungsbereich, reduzierte Bürokratie und eine zeitgemäße Regulierung neuer Technologien und Formate.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter bringt seine Expertise aus über fünf Jahrzehnten gerne in die Gesetzgebungsprozesse ein – konstruktiv, lösungsorientiert und mit konkreten Vorschlägen zur Formulierung und Umsetzung.

Neue Rechtslage, neuer Handlungsdruck

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. Juni 2025 (III ZR 109/24) hat die Reichweite des FernUSG erheblich ausgeweitet. Es stellt klar: Auch unternehmerisch genutzte Weiterbildungsangebote können unter das FernUSG fallen, sofern die Merkmale wie asynchrone Vermittlung und Lernerfolgskontrolle erfüllt sind.

Diese Rechtsprechung schafft nicht nur Rechtssicherheit für Lernende, sondern bringt auch neue Anbietergruppen unter das FernUSG. Insbesondere strukturierte Coaching- und Mentoring-Programme sind betroffen und stehen nun vor der Aufgabe, ihre Formate an die Anforderungen der ZFU-Zulassung anzupassen.

Politischer Reformbedarf: FernUSG weiterentwickeln statt schwächen

Der Bundesverband begrüßt, dass das Thema FernUSG nun verstärkt im politischen Raum diskutiert wird. Die neue Rechtslage unterstreicht, wie wichtig eine zeitgemäße und praxistaugliche Novelle ist: für klare Abgrenzungen, realistische Prüfanforderungen und eine innovationsfreundliche Gesetzgebung.

Unser Selbstverständnis:

- Das FernUSG bleibt Grundpfeiler für Verbraucherschutz und Qualität.
- Die BGH-Entscheidung stärkt unsere Position für eine differenzierte, faire Regulierung.
- Wir stehen bereit, mit Politik und Verwaltung gemeinsam an einem modernen FernUSG zu arbeiten.

Kontakt

Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
Rosenstraße 2, 10178 Berlin
Fon: +49 (0) 30 767 586 970
E-Mail: geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de
www.fernstudienanbieter.de

Stand: Sommer 2025